

Übungsklausur
B-Klausurenkurs

Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße

5 K 628/16.NW ✓

Jur Name des Volkes

(Urteil) ✓

In der Verwaltungsrechtsache

des Herrn Patrick Ebers, Haardtweg 97, 76726
Germersheim

- Kläger - ✓

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Werner Arndt, Victoriastr. 102,
68165 Mannheim

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, verhängt durch
den Präsidenten des Polizeipräsidiums
Rheinland-Pfalz in Ludwigshafen am Rhein,
Wittelsbachstr. 3, 67061 Ludwigshafen

- Beklagter -

wegen versammlungsgesetzlicher Maßnahmen

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts
Neustadt an der Weinstraße
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
Dr. Schmidt,

Richter am Verwaltungsgericht Nüss,
Richter am Verwaltungsgericht Kawashii
ehrenamtliche Richterin Behieberin Hessler
ehrenamtlichen Richter Kaufmann Tauche
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom
13. Dezember 2016
für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Fertigung von
Übersichtsaufnahmen der Versammlung und
des Aufzugs vom 30.04.2016 in Germers-
heim und die Übertragung der Bildauf-
nahmen von Kamera zu Monitor durch
den Beklagten rechtswidrig waren.

2. Die Kosten des Verfahrens hat der Bewege zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Bewege kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen eine polizeiliche Maßnahme des Beauftragten auflässlich einer von ihm als Litter veranstalteten Versammlung in Germersheim am 30.04.2016.

Der Kläger, der sich bereits seit vielen Jahren gegen rechtes Gedankengut in seiner etwa 20.000 Einwohner zählenden Heimatstadt Germersheim engagiert und bisher insgesamt etwa 30 Versammlungen angemeldet und gefeiert hat, veranstaltete am 30.04.2016 in Germersheim eine Versammlung mit Aufzug unter dem Motto „keine Shisha, keine Stadt, kein Haus für Nazis“.

Außass hierzu war das sog. „Braune Haus“ in Germersheim, welches zum genannten Zeit-

punkt von Mitgliedern der rechtsextremen
Kameradschaft „Aktionsbünd Südpfalz“ bewohnt
und als Beuhale genutzt werden war.

Der Ort diente als Anlaufstelle für Gleich-
gesinnte und als logistischer Mittelpunkt für
die Verbreitung rechtsextremer Propaganda.

An der Versammlung nahmen etwa 200
bis 300 Personen, darunter der Kläger, teil.

Sie war als Aufzug durch verschiedene Sha-
ben in Germersheim ausgerichtet, verbunden
mit einer Aufsteh- und Schlusskundgebung

am Bahnhof sowie zwei Zwischenkundgebungen

Au gleichen Tag fand zudem eine bürgerliche Versammlung aus der Aufzugsdecke. dem Motto: „Wir für Toleranz und
Recht“ in der Halle des Rathauses statt.

Bei der Aufstehkundgebung erfolgten fiktive Aufnahmen der Versammlung durch ein
Polizeifahrzeug (Kennzeichen: MZ - 58910),
wobei schwankte die Kamera von links
nach rechts um einzelne Teile der Versam-
mlung zu erfassen.

Hiergegen protestierten der Kläger sowie einige
Versammlungsteilnehmer im Rahmen der Auf-
stehkundgebung als auch später während des
Aufzugs. Die Polizeibeamten verteidigen diesen
daraufhin mit, dass eine Speicherung der
Bilder gegenwärtig nicht erfolge, die Auf-
nahmen würden nur in Extremsituationen
einem Monitor in der „Befehlsstelle“ übertragen.

Eine Speicherung werde lediglich im Falle
von Straftaten oder Verstößen gegen das Ver-

*Eine zuvor geplante Versammlung
des rechten Lagers wurde bereits
am Tag zuvor abgesagt.

sammlungsgesetz erfolgen.

Forderungen des Versammlungsteilnehmer nach einem Unterlassen der Aufnahmen kannen die Beamten nicht nach.

Für die Speicherung der Aufnahmen bedarf es der Betätigung einer entsprechenden Klappe.

Mit Schreiben vom 09.05.2016 forderte der Wäger den Beauftragten auf, anzuerkennen, dass die Ausrichtung der Kamera durch die Polizei auf die gesamte Versammlung und die dadurch ermöglichte Videoüberwachung einen rechtswidrigen Eingriff in die Versammlungsfreiheit der Versammlungsteilnehmer aus Art. 8 I GG darstelle.

Ferner forderte er ihn auf, in vergleichbaren Fällen auf die (auflässige) Videoüberwachung zu verzichten sowie etwaige Video- und Tonaufnahmen zu vernichten.

Mit Schreiben vom 23.05.2016 teilte der Leitende Polizeidirektor des Polizeipräsidiums Rheinpfalz, Herr Eid mit, dass eine rechtsbedeutsame Erklärung mit bindender Wirkung nicht abgegeben werde, der Einsatz aus Anlass der Versammlungslage erledigt und eine Speicherung von Bildaufnahmen nicht erfolgt sei.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 01.06.2016 wandte sich der Wäger erneut an den Be-

Wegten und erhob gegen die Ausrichtung der Kamera durch die Polizei auf die gesamte Versammlung und die dadurch erwiderte Videouberwachung vertraglich Widerspruch und ~~hat~~ bat um die Übersendung eines Rechtsmitteffähigen Widerspruchsbeschieds bis zum 30.06.2016. Er legte dar, dass der Umstand der bereits stattgefundenen Versammlung allein nicht das Interesse an der Feststellung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme entfalten lasse.

Mit Schreiben vom 08.07.2016 fertigte ihm Herr Eid mit, dass keine weitere Erklärung abgegeben werde. Im Übrigen wiederholte er inhaltlich das Verbohlgen aus dem Schreiben vom 23.05.2016.

Mit Datum vom 22.07.2016, eingegangen beim Verwaltungspflicht Neustadt an der Weinstraße am selben Tag, hat der Kläger hiergegen Klage erhoben.

Er behauptet, die Aufnahmen aus dem gekauften Polizeiauto seien während des gesamten weiteren Verlaufs der Versammlung und des Aufzugs erfolgt.

Hierdurch sei bei den Versammlungsteilnehmern der Eindruck einer lückenlosen Überwachung entstanden.

Er ist der Ansicht, er sei als Anmelder und Leiter der Versammlung durch die von der

Polizei gefotigten Bildaufnahmen in seinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gen.
Art. 8 I GG wertet.

Bei allen Versammlungsteilnehmern führe die Beobachtung bzw. Überwachung zu einer Einschränkung bzw. sei hierzu geeignet.

Dies könnte die Versammlungsteilnehmer davon abhalten, ihr Grundrecht wahrzunehmen. Er habe als Anmelder und Leiter der Veranstaltung ein begründetes Interesse an der Feststellung der Rechtmäßigkeit der Bildaufnahmen. Dieses folge bereits aus der dargestellten Grundrechtsrelevanz.

Darüber hinaus habe er auch ein Interesse daran, dass sich solche Maßnahme in Zukunft nicht wiederholten oder sogar in verschärfter Form auftreten.

Er meint, es mangelt bereits an einer geschickten Grundlage.

Der Beklagte könnte sich ~~nicht~~ insbesondere nicht auf § 12a VersG berufen, da von der Versammlung zu keiner Zeit eine erhebliche Gefahr ausgegangen sei. Sie sei vielmehr friedlich und störungsfrei verlaufen.

Gefährdungen durch einzelne Teilnehmer oder externe Störer seien von vornherein nicht zu befürchten gewesen.

Tatsächliche Auktionspakte, die zu einer relevanten Gefahrenlage haben führen können,

seien nicht gegeben gewesen.

Auch ein Gefahrenverdacht habe nicht vorgetragen und sei zudem nicht ausreichend gewesen.

Der Kläger ist weiter der Auffaßt, dass die soldue Übersichtsaufnahmen auch nicht gewollt zu Lenkungs- und Leitzungszwecken der Versammlung zulässig seien. Aufgrund des heutigen Standes der Technik seien Einzelpersonen in der Regel individualisch umfassbar.

Rein vorsorglich meint er, dass eine Versammlung mit 200 bis 300 Teilnehmern auch ohne eine Übertragung von Bildaufnahmen geleitet und geleuchtet werden könne, sodass ein argumentativer Rückgriff auf die gewollte Zulässigkeit von Übersichtsaufnahmen zu Leitzungs- und Lenkungszwecken ~~auf dies~~ ausgedehnt werden kann.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass die Fertigung und von Übersichtsaufnahmen der Versammlung und des Auftrags vom 30.04. 2016 in Germersheim und die Übertragung der Bildaufnahmen von Kamera zu Monitor durch den Beklagten rechtswidrig waren.

Der Beklagte behauptet,

die Menge abzuweisen.

Er behauptet, das Filmen durch das Polizeiauto habe nicht unmittelbar stattgefunden. Der Übertragungswagen sei offen und als solcher erkennbar abgesetzt und beobachtet worden.
Es seien im Vorfeld der Versammlung in sofern sieben sog. kritische Punkte festgelegt. Diese seien für die Teilnehmer als rote Linien eingezeichnet. Die im Übertragungswagen eingeschalteten Polizeibeamten seien explizit angewiesen worden, lediglich an den festgelegten Ortschaften ein Winkdial an die Befehlssstelle zu übertragen.

Außerhalb dieser Punkte sei der Übertragungswagen abgesetzt und von der Versammlung mitgeführt worden.

Keiner der Versammlungsteilnehmer sei von der Kamera aufgenommen worden.

Der Beklagte ist der Ansicht, die Menge sei bereits unzulässig.

Mangels Wiederholungsgefahr fehle das erforderliche Feststellungsintereße.

Das sog. "Branne Haus" werde nicht mehr von Mitgliedern der rechtsextremen Kasseadelsklage "Aktionsbündnis Südpfalz" besucht.

Der Weiteren werden Bildübertragungen nicht gewerkt sondern nur bei "rechts-Wahltagen" geführt. Dies sei in den Jahren

2015 und 2016 nur bei vier von insgesamt zwanzig Versammlungen im Bereich des Polizeipräsidiums Kleinpfalz der Fall gewesen. Ferner sei die klage mangels Klagebefugnis unzulässig. Allein die Tatsache einer ~~Grund~~ Teilnahme an einer Versammlung rechtfertige noch nicht die Annahme einer Grundrechtsbeeinträchtigung. Der Kläger habe zu einer solchen nicht substantiert vorgefragt.

Daher könne ein Feststellungsinteresse auch nicht mit der Grundrechtsrelevanz der genannten Maßnahme begründet werden.

Der Beklagte meint, die Klage sei ^{überdies} unzulässig.

Da die Bilder weder gespeichert noch ~~noch~~ sonst bearbeitet worden seien, sei eine umgestörte Grundrechtsausübung nach Art. 8 I GG gewährleistet gewesen.

Zwar könnten auch "reine" Überwachtaufnahmen zu einer Grundrechtsbeeinträchtigung führen. Hierfür genüge jedoch nicht die bloße Existenz eines Überwachungswayens.

Vielmehr sei eine intensive, länger andauernde und nicht nur flüchtige Beobachtung erforderlich.

Nur bei einer solchen Sachlage sei Erschrecken geziaget, den Teilnehmern das Gefühl der Überwachung und Einschüchterung zu erzeugen.

Bei (bloßen) Übersichtsaufnahmen, die erkennbar der zentralisierten Leitung und Lenkung des Polizeieinsatzes bei Großdemonstrationen dienten und hierfür auch erforderlich seien, sei die grundrechtlich relevante Einschallwelle noch nicht überschritten.

^{Bildübertragung}
Die Bildübertragung sei für den Polizeiführer zur Lageorientierung ein unverzichtbares Mittel und daher rechtlich nicht zu beanstanden. Sie diene ausschließlich einer ermessensfehlerfreien Bewertung der Lage, welche voraussetzung zu erfolgen habe.

Ohne eine Bildübertragung führe dem Polizeiführer der Überblick. Er könne lediglich auf Funk und die subjektiv geprägten Eindrücke der Beamten zurückgreifen.

Da zum fraglichen Zeitpunkt mehrere Versammlungen stattgefunden haben, sei die Bildübertragung ein unverzichtbares Einwahnmittel gewesen um die Versammlung und die Grundrechte der Versammlungsteilnehmer zu schützen.

Der Beklagte ist der Ameidt, dass für die Aufzeichnung der Übersichtsaufnahmen im § 12a VersG eine gesetzliche Grundlage bestehen.

Es seien Gefahren gegeben gewesen, die von politischen Linken-Rechts-Kauffluktanten

Versammlungslagen in der Vergangenheit gegeben gewesen seien. Die Polizei müsse extra ergründet sein.

Bei derartigen Gefahrenlagen könne eine Gefahrenspurkette entstehen, die der Polizeiführer stoppen müsse.

Der tatsächliche Verlauf des Aufzugs habe die getroffene Diagnose bestätigt.

Sowohl wegen des Aufgangsverdachts der Sachbeschädigung als auch der Verunreinigung seien Lichtbilder und Videoaufzeichnungen mittels Handvideokameras aufgezeichnet und dokumentiert worden. Diese seien wieder unverzüglich gelöscht worden.

Der Belegte meint zudem, dass die Aufzeichnung von Übersichtsaufnahmen eine weniger einschneidende Wirkung zukomme als einer Verlegung der Versammlung an einen anderen Ort oder eine andere Zeit.

Es mache objektiv keinen Unterschied, ob ein Polizeibeamter die Versammlung durch eine Schlüsse bedankte oder ob Bilder im Echtzeit und ohne Speicherung in eine Befehlssstelle übertragen werden, wenn die Übertragung nur sehrv erfolge.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (I.) und begründet (II.)

I.

Die Klage ist zulässig.

Es handelt sich um eine Streitigkeit auf dem Gebiet des Versammlungsrechts und damit auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, so dass gem. § 40 I S.1 VWGO der Verwaltungsrechtszug eröffnet ist.

Bei der stattgehabten Klageart handelt es sich nach Maßgabe des klägerischen Begriffs (§ 88 VWGO) um die Feststellungshabe Kl. § 43 I VWGO.

Der Kläger begeht die Feststellung der Rechtswidrigkeit der gegenständlichen polizeilichen Maßnahme der Aufstiegung und Überhöhung der Übersichtsaufnahmen.

Mangels Regelungsabschöpfung handelt es sich hierbei nicht um einen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 S.1 VwVfG sondern um einen Realakt.

Bei der Rechtswidrigkeit der genannten Maßnahme handelt es sich um eine feststellungsfehlige Rechtsverhältnis i.S.d. § 43 I

^{sodas}
VwGO. Ein Rechtsverhältnis bildet jede durch
öffentl.-rechtliche
Rechtsordnung geregelte rechtliche Beziehung
zwischen zwei Personen oder einer Person und
einer Sache.

Auch die besonderen Sachurteilsvoraussetzungen
liegen vor.

Der Kläger ist klagebefugt i.S.d. § 42 II VwGO
analog. Zur Vermeidung von Populärklagen
ist auch im Rahmen der Erlaubtheit
der Feststellungsklage gem. § 43 I VwGO eine
Klagebefugnis analog § 42 II VwGO zu fan-
den.

Der Kläger hat geltend gemacht, durch
die in Rede stehende polizeiliche Maß-
nahme in eigenen Rechten, Grundrecht
aus Art. 8 I GG, verletzt zu sein. Diese
Verletzung erscheint aufgrund seines Ver-
trags möglich. Dies genügt zudem
Auf Seiten des Klägers liegt sowohl das
allgemeine als auch das qualifizierte Fest-
stellungsinteresse vor.

~~die Ausübung eines~~
Für dass allgemeinen Feststellungsinteresse ge-
nugt wiederum jedes schutzwürdige Inter-
esse wirtschaftlicher oder ideeller Art.

Das ist auf Seiten des Klägers, der regelmäßig
ähnliche Versammlungen veranstaltet, ge-
geben.

Zudem ergibt sich ein qualifiziertes Fest-
stellungsinteresse aus einer Wiederholung-

gefahr einerseits und einem Rehabilitationsinteresse andererseits.

Der Kläger veranstaltet regelmäßig Versammlungen, dies regelmäßig in Auseinandersetzung mit "rechten Organisationen".

Da diese Versammlungen aufgrund des thematischen Belegs ein erhöhtes Gefährdungspotenzial bieten, ist insoweit von einer grundsätzlichen Wiederholungsgefahr auszugehen.

Der Umstand, dass im konkreten Fall die Räumlichkeiten des sog. "Brauen Hauses" nicht mehr von Mitgliedern der rechtsextremen Kameradschaft bewohnt werden, vermag an der Annahme einer grundsätzlich bestehenden Wiederholungsgefahr nichts zu ändern.

Ungeachtet dessen ~~ergibt~~ liegt indes zudem ein Rehabilitationsinteresse und ein schwerwiegender Grundrechtseintrag vor.

Auf Außenstehende könnte aufgrund der räumlichen Anwesenheit des Polizeiwagens der Eindruck entstehen, dass von der Versammlung ein erhöhtes Gefährdungspotenzial ausgeht. Zudem stellt ein Verstoß gegen Art. 8 I GG und damit das schlechthin konsistente Merkmal der freiheitlich demokratischen Grundordnung, im Raum,

~~Ja, aber
Worum geht es?~~

Die Feststellungshlage ist auch nicht subsidiär i.S.d. § 43 II S.1 VwGO, da der Kläger seine Rechte nicht durch Gestaltungs- oder Leistungslage wenden kann.

II.

Die Klage ist begründet.

Die angegriffenen polizeilichen Maßnahmen in Gestalt der Fertigung und Übertragung der ~~Übersichtsaufnahmen~~ ^{aufnahmen} der Versammlung und des Aufzugs vom 30.04.2016 in Genua waren rechtswidrig.

1.

Die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage des § 119a, Ia I VersG liegen nicht vor.

Ges. § 119a I S.1 VersG darf die Polizei Bild- und Tonaufnahmen von Teilnehmern von Versammlungen mit aufnehmen, wenn tatsächliche Anhaltsprüfung die Annahme rechtfähiger, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit ^{oder} Ordnung auftreten.

Erfordelich ist eine sog. gesteigerte Gefahrenlage sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch

in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts.

Eine Gefahr ist eine Sachlage, in die bei ungelindertem Geschehensablauf in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für eines der Schuhgüter eintritt.

Es mangelte zum Zeitpunkt der polizeilichen Prognosenerstellung an tatsächlichen Aufnahmepunkten für die Kenntnahme einer solchen Gefahr.

Eine ursprünglich vom rechten Lager für denselben Tag geplante Versammlung war bereits zuvor abgesagt worden.

Die am gleichen Tag stattgefunde Versammlung in der Nähe des Rathauses Germerheim richtete sich ebenfalls thematisch gegen rechte Strukturen, so dass ein hohes Konfliktpotential nicht zu erwarten war.

Zudem wurde sich zwischen den Beteiligten im Rahmen des Kooperationsgesprächs am 18.04.2016 darauf geeinigt, die Aufzugsroute nicht unmittelbar an dem „Brauen Haus“ vorbeizuführen.

Die Gefahren, die ~~sich~~ nach dem Vertrag der Beteiligten von politischen, links-rechts-konflikttragigen Versammlungslagen ausgehen können, lassen sich im vorliegenden Fall

nicht ausgewählt.

Dies war aufgrund der vorgenommenen Feststellungen für den Belegten auch ex ante erkennbar.

Der Umstand, dass sich im Rahmen der gegenständlichen Verhandlung zunächst ein Aufnahmedacht wegen Sachbeschädigung und Verunreinigung ergab, warum die geöffnete Drogusse nicht zu bestätigen.

Diesen Verdachtsmomenten wurde mit Auftötigung von Lichtbildern und Videoaufzeichnungen mittels Handvideokameras begegnet, die jedoch ausweislich des klägerischen Vorbringers ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Verfahrens sein sollen.

Die Aufteilung der hier ~~streitgegenständlich~~ verfahrens Übersichtsaufnahmen ~~waren~~ gar nicht stunden in keinem wärdlichen Zusammenhang mit den genannten strafrechtlichen Vorfällen.

fl

2.

In Übigen mangelt es an einer tanglichen Erreichungsgrundlage für die Aufteilung der Übersichtsaufnahmen und deren Weiterleitung.

Die genannten Maßnahmen greifen in

das Grundrecht der Versammlungsfreiheit
gen. Art. § I GG.

Dieses Grundrecht schützt als schließlich
hauptschützendes Merkmal der freiheitlich-
demokratischen Grundordnung das Recht des
Einzelnen sich mit anderen zum Zwecke
der gemeinsamen Meinungsbildung und
-kundgabe zusammenzuschließen.

Hierbei ist der Prozess der Meinungsbildung
und -kundgabe frei von staatlichen Zwangen
zu gewährleisten.

Die Fertigung der genannten Übersichtsauf-
nahmen durch räumliche Ausweitung
eines Übertragungswagens ist geegnet,
auf die Versammlungsteilnehmer ein-
schließlich zu wirken.

Eine Lenkung und Leitung der versammelnden
Versammlung war aufgrund der verhältnis-
mäßig geringen Teilnehmerzahl nicht er-
forderlich. Der Beklagte bringt insoweit selbst
vor, dass dies regelmäßig nur bei Groß-
demonstrationen praktiziert werde.

Die Fertigung der Übersichtsaufnahmen
stellte damit einen Eingriff in die Ver-
sammlungsfreiheit der Teilnehmer dar,
da sie durch die Tätigkeit zur Ein-
schüchterung das Verhalten, das in den
Schutzbereich des Grundrechts fällt, er-
schwert.

Es mangelt indes an einer tauglichen Erwähnungsgrundlage i.S.d. ~~§ 8 II~~ Art 8 II GG.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 I bGB.

Die Entscheidung über die volständige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 I VwGO i.V.m.
J.J. 708 N. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittel: Antrag auf Erlösung der Bergfuge
§ 124a I S. 1 VwGO

Dr. Schmidt

Nuss

Kawasaki

Unterschriften

Unterschriften

Rubrum, Tenor: Alles OK.

Sachverhaltsdarstellung: Sehr ausführlich, inhaltlich vollständig und handwerklich nicht zu beanstanden.

Zulässigkeit: OK. Nur in Details könnte die Begründung noch vertieft werden.

Begründetheit: Die Frage, ob überhaupt eine gesetzliche Rechtsgrundlage erforderlich ist, müsste unter dieser Perspektive diskutiert werden. Unabhängig davon: gut nachvollziehbare Behandlung von § 12a VersG.

Insgesamt klar überdurchschnittlich:

Voll befriedigend 12 P.

Zabel RiSG

9.4.2023